

Allgemeine Geschäftsbedingungen speziell abgeändert für die IAKW AG (AGB)

- Mietdauer: Die Mietdauer beträgt mindestens 24 Stunden.
- Preise: Alle angeführten Preise in €, exklusive 20 % USt., inkl. Transport und Dienstleistung.
- Zahlung: Bis € 3000,- netto, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung, ab € 3.001,- Vorkasse bis 10 Tage vor Aufbaubeginn.
Bei Kauf bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Bei Zahlungsverzug gilt der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen sowie 12% Verzugszinsen als vereinbart.
- Transportkosten: Es werden keine Transportkosten verrechnet.
- Versicherung: Bei jedem Mietvorgang wird automatisch eine Elektrogeräteversicherung abgeschlossen, die mit 5% der Mietkosten in Rechnung gestellt wird.
Diese Versicherung kann vor Mietbeginn abgelehnt werden, jedoch haftet der Auftraggeber dann für sämtliche Schäden.

Die Elektrogeräteversicherung haftet nicht bei einfachem Diebstahl, bei Veruntreuung und für die aus Autos gestohlenen Geräte. Außerdem müssen die Räumlichkeiten in denen die Geräte gelagert werden, verschlossen sein.
- Stornogebühren: 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% der Gerätemietkosten.
Miete: 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40 % der Gerätemietkosten.
3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Gerätemietkosten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die Mieten verstehen sich unverpackt ab Standort Wien. Wir sind berechtigt - sofern keine Fixpreise vereinbart wurden - Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.
Sollte eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer gewünscht werden, ist bis 24 Stunden vor Ablauf der Mietdauer die Genehmigung des Vermieters einzuholen. Einer Verkürzung der vereinbarten Mietdauer muss von seitens der Firma AV Professional Herbert Hietler GesmbH zugestimmt werden.

Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Geräte sorgfältig und fachgerecht zu behandeln. Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer an den Geräten entstehen und über die normale Abnutzung hinausgehen, ungeachtet, ob ihn dabei ein Verschulden trifft oder nicht, wie z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Veruntreuung, unbefugtes Hantieren und Manipulation am Gerät, haftet der Mieter.

Es sind nur Geräte Mietgegenstand.

Für sämtliche urheberrechtliche Genehmigungen, sowie sonstige allenfalls erforderliche Bewilligungen, hat der Mieter selbst zu sorgen.

Fällt ein Gerät infolge eines Gebrechens aus und ist dieses Gebrechen vom Mieter bzw. dritten Personen nicht verschuldet, so wird die Miete dieses Gerätes ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung bis zu Wiederinbetriebnahme nicht berechnet. Wir bemühen uns, das betreffende Gerät nach unserer Wahl entweder umgehend zu reparieren oder ein Austauschgerät zur Verfügung zu stellen.

Es steht uns auch frei, das Mietverhältnis mit diesem Zeitpunkt zu beenden.

Gerichtsstand ist Wien.

Geändert am 22. Mai 2015